

Richter lockern zahnärztliche Werbung

Verfassungsrichter: Werbung mit eigenem DVT und Verlosung von PZR-Gutscheinen zulässig

KARLSRUHE – Darf ein Zahnarzt das Vorhandensein eines DVT und dessen besonderen Nutzen auf der Homepage oder in Zeitungsanzeigen bewerben und darf er im Rahmen der Werbung für seine Praxis Zahnbürsten, Patientenratgeber oder Gutscheine für eine PZR verlosen? Das Bundesverfassungsgericht sagt: Ja.

Mit ihrer Entscheidung (1 BvR 233/10 vom 01.06.2011) entsprachen die Richter zwei Verfassungsbeschwerden eines Zahnarztes aus dem westfälischen Hamm, der sich gegen Urteile des Landesoberlandesgerichtes wandte, nach dem gegen ihn ein Verweis und eine Geldbuße ausgesprochen worden waren.

Der Beschwerdeführer hatte in einer Zeitungsanzeige darauf hingewiesen, dass in seiner Praxis im weiten Umkreis das einzige DVT vorhanden ist. Im Rahmen der Homepage stellte er dieses DVT unter Herstellerangabe und Angabe der Vorteile des Gerätes in der Behandlung vor.

Der Kölner Fachanwalt für Medizinrecht Frank Heckenbücker sieht in diesem Urteil „das Bundesverfassungsgericht in Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung“. Einem Arzt oder Zahnarzt erlaubt die Verfassung jede berufsbezogene und sachangemessene Werbung. Dazu gehört auch das Recht, auf die technische Ausstattung und Einrichtung seiner Praxis hinzuweisen. Heckenbücker: „Der Hinweis darauf, dass es sich um das einzige Gerät im weiten Umkreis handelt, macht die Werbung nicht unsachlich.“ Zu beachten sei dabei auch, dass Angaben zu Ausstattung und Einrichtung der Praxis sowie der Vorteile bestimmter Geräte im Patienteninteresse stehen.

Herstellernennung ist berufswidrig

„Klar haben die Richter die Erwähnung des Herstellers des DVT als berufswidrig eingestuft“, betont Heckenbücker. Dies könne, so die Richter, den Anschein erwecken, der Zahnarzt betreibe Fremdwerbung, weil er hiervon einen finanziellen Vorteil habe. Heckenbücker: „Ein solcher Anschein ist aber immer zu vermeiden, da hierdurch das Vertrauen in den Arztberuf untergraben wird.“

Auch zu der Frage, ob ein Zahnarzt im Rahmen der Werbung für seine Praxis Zahnbürsten, Patien-

tenratgeber, Gutscheine für eine professionelle Zahnreinigung oder Gutscheine für ein Bleaching verlosen darf, bezogen die Richter Stellung.

Der Beschwerdeführer hatte im Rahmen eines Standes bei einer öffentlichen Gesundheitsveranstaltung eine solche Verlosung angekündigt,

Heckenbücker, die Karlsruher Entscheidung. Das Verfassungsgericht räume zwar ein, dass der Informationswert einer Verlosungsveranstaltung für den Patienten im Zweifel gering sei, dies reiche aber nicht aus, um Berufsrechtswidrigkeit anzunehmen. Es wies auf seine bisherige Rechtsprechung hin, dass die Beurteilung von Werbeformen zeitbedingten Veränderungen unterliegt und nur insoweit einzugreifen sei, als zu schützende Gemeinwohlbelange betroffen seien.

Verlosung darf nicht „aufdringlich“ sein

Die Methode der Verlosung zu nutzen, um Aufmerksamkeit und Interesse zu wecken und hierdurch neue Patienten für die Zahnarztpraxis zu gewinnen, verletzt nach Ansicht des Verfassungsgerichtes aber keine Gemeinwohlbelange und ist daher grundsätzlich nicht berufswidrig. Hinsichtlich der Durchführung ist zu beachten, dass der Stand und die verteilten Materialien nicht als aufdringlich wahrgenommen werden. Soweit Zahnbürsten und Patientenratgeber verlost werden, hat das Verfassungsgericht hiergegen keine Einwände. Die Verlosung einer professionellen Zahnreinigung, die das Verfassungsgericht als

„nützliche die Zahngesundheit fördernde“ und mit „keinen nennenswerten gesundheitlichen Risiken verbunden“ wertet, wird ebenfalls als unbedenklich angesehen.

Anders die Verlosung eines Bleachings. Hier stellt das Verfassungsgericht in den Raum, es sei zunächst zu prüfen, ob

dies als ein nicht nur unerheblicher Eingriff in die körperliche Integrität zu werten sei und welche gesundheitlichen Risiken damit verbunden seien. Erst nach diesen Feststellungen sei zu beurteilen, ob die Werbemaßnahme mit dem Schutzgut der Gesundheit der Bevölkerung zu vereinbaren sei. Die Entscheidung dieser Frage wurde jedoch dem Landesoberlandesgericht für eine zukünftige Verhandlung überlassen.

Heckenbücker: „Zusammenfassend kann festgestellt werden: Wirbt der Zahnarzt bei zurückhaltender Gestaltung mit einer Verlosung und wählt geeignete Preise aus, steht ihm nun auch dieses Werbemittel offen.“ (sk)

Mehr Werbemöglichkeiten räumt das Bundesverfassungsgericht den Zahnärzten ein – im Internet, via Zeitung und als Verlosungsaktion.



Fotolia (2) / Strona, Komnet

letztendlich aber nicht durchgeführt. Bisher waren derartige Verlosungen weitgehend als berufsrechtswidrig angesehen worden. Zur Begründung wurde darauf abgestellt, dass hier Werbemethoden, die in der gewerblichen Wirtschaft üblich seien, verwandt würden, die mit den Berufsregeln unvereinbar seien.

„Dem hat das Bundesverfassungsgericht eindeutig eine Absage erteilt“, bewertet Heckenbücker, Teilhaber der Kanzlei Dr. Zentai –